



EINLADUNG

zur Vollversammlung des Stadtelternrates

Sehr geehrte Elternsprecherin, Sehr geehrter Elternsprecher,

wir, der Vorstand des Stadtelternrates, laden Sie herzlich zu unserer ersten Vollversammlung im Schuljahr 2019/2020 ein.

Themen: Wahl des neuen Vorstandes Schulspeisung

Termin: Donnerstag, 07.11.2019

Zeit: 17.30-20.30 Uhr

Ort: Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Sprache "Käthe Kollwitz"

Karl-Vogel-Str. 17-19 04318 Leipzig

Anreise: Straßenbahnlinie 7

Tagesordnung:

17.30 Uhr Einschreiben

18.00 Uhr Beginn, Begrüßung durch die Vorsitzende

18.10 Uhr Beschluss Tagesordnung, Benennung Wahl- und Zählkommission

18.15 Uhr Rechenschaftsbericht, offene Gespräche und Entlassung des Vorstandes

18.45 Uhr Wahl des neuen Vorstandes

19.15 Uhr Besprechung Anträge zur Vollversammlung

19.40 Uhr Arbeitskreiszeit

20.00 Uhr Schulspeisung

20.30 Uhr SCHLUSS

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.

Änderungen zur Tagesordnung können sich per Antrag am Tag selbst ergeben.

Die Vollversammlung ist nicht öffentlich, ausgenommen sind die geladenen Vertreter der Kreiselternräte Leipzig Land und Nord Sachsen, sowie des Stadtschülerrates Leipzig.



Anmeldung zur Vollversammlung

Eine Anmeldung per Mail ist möglich. Wir möchten Sie jedoch bitten, die Administration so gering wie möglich zu halten und sich als Elternsprecher oder Delegierter auf der Webseite des Stadtelternrates zu registrieren. Den Link finden Sie auf der Startseite, wenn Sie www.ser-leipzig.de in Ihren Browser eingeben.

Oder melden Sie sich bis spätestens Dienstag, den 27.10.19 direkt unter dem Link: http://stadtelternratleipzig.de/anmeldung/ an.

Bitte geben Sie Ihren Namen, den Namen Ihrer Schule, sowie Ihre Position innerhalb des Schulelternrates an.

Für Ihre Anträge zur Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das höchste Organ des Stadtelternrates. Er kann die Themen bestimmen, mit denen sich der Vorstand zu beschäftigen hat. Bitte reichen Sie Ihren Antrag an die Vollversammlung bis zum **20.10.2019** per Mail an info@ser-leipzig. de ein. Der Antrag bedarf keiner Form, sollte jedoch gut begründet sein, damit andere Elternvertreter Ihrem Antrag folgen können.

Zu dieser Vollversammlung können jeweils mehrere Elternvertreter pro Schule teilnehmen. Wir bitten jedoch nicht mehr als fünf Elternvertreter zu entsenden, damit der Veranstaltungsraum Platz für alle hat. Für eine Abstimmung über einen Antrag ist jedoch pro Schule nur ein Elternvertreter oder eine Elternvertreterin abstimmungsberechtigt. Die Ausgabe der Stimmkarte erfolgt beim Eintrag in die zur Vollversammlung am Einlass ausliegenden Listen.

Der Vorstand freut sich über Ihre Teilnahme. Bitte leiten Sie die Einladung auch an Ihre Elternvertreter weiter. Besonders dann, wenn Sie selbst nicht teilnehmen können.

Mit den besten Grüßen

Petra Elias

Vorsitzende des Stadtelternrates

Präambel

Der Stadtelternrat Leipzig ist eine Institution der Eltern für die Eltern. Seine Tätigkeit soll von Transparenz geprägt sein und unabhängig von jeder parteipolitischen Ausrichtung.

Der Stadtelternrat der kreisfreien Stadt Leipzig hat am 25. März 2017 die folgende Geschäftsordnung beschlossen. Grundlage dieser Geschäftsordnung sind das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) und die Elternmitwirkungsverordnung (EMVO).

§1 Der Stadtelternrat

Die Vorsitzenden der Elternräte aller Schulen im Gebiet der Kreisfreien Stadt Leipzig bilden den Kreiselternrat (KER) laut Schulgesetz für den Freistaat Sachsen, im folgenden Stadtelternrat (SER) genannt. Jeder Vorsitzende eines Elternrates kann sich im Stadtelternrat durch ein anderes Mitglied, das aus der Mitte des Elternrates gewählt wird, vertreten lassen.

§2 Vollversammlungen des SER

- (1) Der SER tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zur Vollversammlung zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand, der auch zur Vollversammlung einlädt.
- (2) Die Vollversammlung entlastet den Vorstand vor Neuwahlen nach erfolgtem Rechenschaftsbericht.
- (3) Die Vollversammlungen sind in der Regel nicht öffentlich, es kann jedoch ein öffentlicher Teil vorangestellt beziehungsweise nachgestellt oder komplette Öffentlichkeit hergestellt werden. Die Themen der Vollversammlung legt der Vorstand fest. Eltern haben das Recht, Themen über den Weg der Arbeitskreise (AK) für die Tagesordnung anzumelden. Über die Zulässigkeit entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Einladungsfrist beträgt 21 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende die Vollversammlung mit kürzerer Frist, jedoch nicht unter 7 Kalendertagen einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform und kann direkt auf elektronischem Weg oder über die Schulen erfolgen. Die Einladungsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Ort der Vollversammlung später genannt wird.
- (5) Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des SER unter Angabe des Grundes es beantragt.
- (6) Andere Veranstaltungen, die vom Vorstand oder den AK organisiert werden, sind keine Versammlungen im Sinne der Absätze (1) bis (5).

§3 Beschlussfassung in der Vollversammlung

- (1) Beschlüsse werden durch die bei der Vollversammlung anwesenden stimmberechtigten Elternvertreter gefasst. Auf Antrag kann Nichtöffentlichkeit hergestellt werden.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, sobald ein Stimmberechtigter es beantragt.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Änderungen der Geschäftsordnung oder der Wahlordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

§4 Wahlen

- (1) Die Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung des SER.
- (2) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Landeselternrat (LER) nach Anhörung des SER. Die Entscheidung und ihre Begründung sind dem Anfechtenden und dem SER schriftlich mitzuteilen.
- (3) Eine Wahl kann nicht nur deshalb angefochten werden, weil sie nach Ablauf der zehnten Unterrichtswoche durchgeführt wurde.

§5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Gewählten beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Delegierten zum LER richtet sich nach der Wahlperiode des LER.
- (2) Um eine fließende Aufgabenübernahme des Vorstandes zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, dass das ausscheidende Vorstandsmitglied über einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Datum der Neuwahl noch Mitglied des erweiterten Vorstands bleiben kann. Die Mitarbeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgt beratend und ohne aktives Stimmrecht. Die Fortführung mit beratender Tätigkeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bedarf der Zustimmung der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Vorschläge dazu erfolgen seitens des neuen Vorstands im Anschluss an die Wahlhandlung oder auf Antrag.
- (3) Gewählte, deren Amtszeit abgelaufen oder deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
- (4) Die Amtszeit eines Gewählten kann vorzeitig beendet werden, wenn:
- ein Gewählter auf eigenen Wunsch ausscheidet oder
- ein Drittel der Wahlberechtigten des für die Wahl verantwortlichen Gremiums schriftlich eine Neuwahl beantragt.

§6 Gremien des SER

- (1) Der SER wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. In dem Schuljahr, in dem die Neuwahl des LER stattfindet, wählt der SER aus seiner Mitte die erforderlichen Delegierten zur Wahl des LER.
- (2) Im SER werden schulartbezogene Arbeitskreise (AK) gebildet. Weitere thematische Arbeitsgruppen können zeitweilig eingerichtet werden.
- (3) Die AK wählen aus ihrer Mitte einen AK-Leiter und einen Stellvertreter.
- (4) Der Vorsitzende des SER und die AK-Leiter bilden den Vorstand. Die LER- Delegierten und Arbeitsgruppenleiter sind beratende Mitglieder des Vorstandes und bilden mit diesem den Erweiterten Vorstand. Die Stellvertreter üben Stimmrecht aus, wenn der Vorsitzende bzw. der jeweilige AK-Leiter nicht anwesend ist.
- (5) Der Vorstand des SER beruft
- die Delegierten für die Gremien der Stadt Leipzig, in denen er vertreten ist,
- die Delegierten in die Ausschüsse des LER und
- einen Kassenwart.

Alle Delegierten berichten regelmäßig in den Vorstandssitzungen dem Vorstand über ihre Tätigkeit.

(6) Jedes Vorstandsmitglied nach Absatz 4 ist durch die Annahme der Wahl verpflichtet, an den Sitzungen des SER-Vorstands teilzunehmen.

§7 Der Vorsitzende des SER

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum oder nur für einzelne Themen einer Sitzung übertragen.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den SER in der Öffentlichkeit, namentlich Presse und andere Medien. Dazu zählen nicht: Schulträger, Bildungsagentur und vergleichbare Behörde. Ferner bleibt die Selbstständigkeit der inhaltlichen Arbeit der AK gemäß §10 unberührt.
- (3) Der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder des erweiterten Vorstandes übertragen.

§8 Der Vorstand des SER

- (1) Der Vorstand ist für die Organisation der SER-Vollversammlungen und der Wahlen verantwortlich.
- (2) Der Vorstand trifft sich monatlich.
- (3) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind für die materielle und organisatorische Sicherstellung der Arbeit des Vorstandes und der AK zuständig..
- (4) Der Vorstand ist dem SER jährlich zur Rechenschaft verpflichtet und informiert fortlaufend schriftlich/elektronisch über seine Arbeit.

§9 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Einmal gefasste Beschlüsse können im laufenden Schuljahr erst dann wieder zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die diesen Beschlüssen zu Grunde liegenden Umstände geändert haben.
- (3) Zur Realisierung kurzfristig notwendiger, rechtswirksamer, demokratischer Entscheidungen auf Vorstandsebene besteht die Abstimmungsmöglichkeit durch Umlaufbeschluss im Mailverkehr. Beschlussvorschläge sind vom Vorsitzenden oder einem zuvor festzulegenden Vertreter einzubringen. Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder des Vorstands per Mail, in einer im Beschlussvorschlag ausgewiesenen Formel, zustimmen. Die Zustimmungen sind gemeinsam mit dem Beschluss in geeigneter Form zu archivieren.

§10 Arbeitskreise des SER

- (1) Die inhaltliche Arbeit des SER wird grundsätzlich über die AK geführt.
- (2) Die AK arbeiten selbständig, sie sind für ihren Verantwortungsbereich dem SER regelmäßig rechenschaftspflichtig.
- (3) Die AK treffen sich regelmäßig mindestens aller zwei Monate, um sich über ihren Aufgabenbereich auszutauschen.
- (4) Über Sitzungen der AK sind Protokolle zu fertigen, aus denen die Arbeit der AK hervorgeht.
- (5) Der Vorsitzende des SER und dessen Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der AK teilzunehmen.
- (6) Wird ein Beschluss des SER gegen die mehrheitliche Meinungsäußerung eines AK gefasst, ist dessen Stellungnahme auf Wunsch dem Beschluss beizufügen.
- (7) Die AK können externe Berater in den AK berufen.

§11 Arbeitsgruppen des SER

- (1) Der Vorstand des SER kann für besondere Aufgaben zeitlich begrenzt Arbeitsgruppen bilden. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem SER angehören. Die Leiter der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand des SER eingesetzt.
- (2) Die Leiter der Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand über die Arbeit und die Ergebnisse.
- (3) Sofern die Aufgabenstellung der Arbeitsgruppe Beschlüsse erfordert, sind diese dem Vorstand anzutragen.
- (4) Der Vorsitzende des SER und dessen Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen.
- (5) Wird ein Beschluss des SER gegen die mehrheitliche Meinungsäußerung einer Arbeitsgruppe gefasst, ist deren Stellungnahme auf Wunsch dem Beschluss beizufügen.

§12 Finanzen

- (1) Über den Einsatz vorhandener Finanzen entscheidet der Vorstand des SER.
- (2) Der Vorsitzende oder der Kassenwart des Vorstandes legen dem SER einmal jährlich Rechenschaft ab, über die Verwendung der von der Stadt Leipzig zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- (3) Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind zum Unterzeichnen aller Rechnungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr berechtigt. Die Unterzeichnenden sind dem Vorstand anzuzeigen.

§13 Erhebung von Daten

- (1) Der SER erhebt im Rahmen seiner Tätigkeit Daten von Mitgliedern. Diese dienen nur der Nutzung, die unmittelbar mit der Tätigkeit des SER verbunden ist. Der Vorstand verpflichtet sich, die erhobenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwenden.
- (2) Die Erhebung von Daten erfolgt unter Hinweis auf die Nutzung der Daten für die Tätigkeit im SER. Es werden folgende Daten von Mitgliedern erhoben:
- Schulart und Name der Schule, die vertreten wird;
- Delegiertenstatus (Elternsprecher in der Schule oder gewählter Delegierter der Schule);
- Name, Vorname, gültige E-Mail-Adresse;
- freiwillige Angaben: Telefon-Nummer(n) oder Handy-Nummer(n).

§14 Protokoll

- (1) Über jede Vollversammlung und jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern des SER spätestens nach zwei Wochen zugänglich gemacht werden muss.
- (2) Die Protokolle sind als Ergebnisprotokoll zu formulieren und müssen vom Vorstand bestätigt werden. Alle Protokolle sind in geeigneter Form zu veröffentlichen, die Homepage des SER sollte bevorzugt werden.

§15 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach deren Beschlussfassung in Kraft. Damit tritt die Geschäftsordnung des SER vom 03. Februar 2014 außer Kraft.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Vollversammlung so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung verfolgte Zweck erreicht wird.

Der SER der kreisfreien Stadt Leipzig hat am 03. Februar 2014 folgende Wahlordnung, nachfolgend WO genannt, beschlossen.

Grundlage dieser WO ist die Geschäftsordnung des Stadtelternrat (SER) Leipzig, die Elternmitwirkungsverordnung (EMVO) sowie das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG).

1 Meldung der Schulen für die Wahlen des SER

Die Anmeldung der Schulen für die Wahlen des SER erfolgt durch die Vorsitzenden der Elternräte der jeweiligen Schulen an den SER, um das Stimmrecht ihrer Schule wahrzunehmen.

Jede Schule kann mehrere Vertreter* entsenden, aber nur mit einer Stimme an der Wahl teilnehmen.

Teilnahme- und wahlberechtigt sind nur Personen, welche mindestens eine Funktion als Klassen-Elternsprecher ausüben (SchulG § 48).

*) Der Einfachheit halber wird in der Wahlordnung die männliche Bezeichnung verwendet. Es sind jedoch beide Geschlechter gemeint.

2 Stimmkarte

Jede Schule erhält eine Stimmkarte. Die Stimmkarte wird einem Schulvertreter bei der Anwesenheitsmeldung durch Eintragung in die Anwesenheitsliste am Wahltag gegen Quittierung ausgehändigt. Die Stimmkarte ist nicht an andere Schulen übertragbar. Der Inhaber der Stimmkarte nimmt das Wahlrecht seiner Schule wahr.

3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der amtierende Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung durch Kontrolle der ordnungsgemäßen Einberufung fest.

Für die Beschlussfähigkeit ist eine bestimmte Teilnehmerzahl nicht erforderlich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen, wahlberechtigten Elternvertreter (nach Punkt 2 dieser WO die Inhaber der Stimmkarte).

4 Anwesenheiten während der Wahlen im SER

Der amtierende Vorsitzende lässt die Vollversammlung einen Beschluss hinsichtlich der Anwesenheit bzw. des Ausschlusses von Gästen fassen. Nicht stimmberechtigte Elternvertreter dürfen anwesend sein.

5 Wahlkommission

- 1) Vor den Wahlvorgängen für den Vorstand wird unter Einbeziehung der Anwesenden eine unabhängige Wahl- und Zähl-Kommission gewählt.
- 2) Der amtierende Vorsitzende leitet die Wahl der Wahlkommission. Die Wahl erfolgt per Blockwahl. Auf Antrag und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten (Inhaber einer Stimmkarte) ist eine Einzelwahl durchzuführen.
- 3) Für die Wahlkommission wählbar ist jeder anwesende Elternvertreter. Nicht wählbar für die Wahlkommission sind die stimmberechtigten Elternvertreter, die für die zu wählenden Vorstandspositionen kandidieren.
- 4) Die Wahlkommission konstituiert sich nach ihrer Wahl und wählt in offener Abstimmung ihren Vorsitzenden.

6 Übergabe der Versammlungsleitung

Der amtierende Vorsitzende gibt die Versammlungsleitung an den Vorsitzenden der Wahlkommission ab.

7 Feststellungen des Vorsitzenden der Wahlkommission vor dem Beginn der Wahlen

Der Vorsitzende der Wahlkommission stellt für die Wahlen die Anzahl der Stimmberechtigten fest. Dies erfolgt gemäß den Quittierungen zum Erhalt der Stimmkarte. Es wird offen mit Stimmkarte gewählt. Auf Antrag mindestens eines Stimmberechtigten erfolgt eine geheime Wahl.

Die Wahlunterlagen für die geheime Wahl sind nur gegen Vorlage der Wahlkarte erhältlich.

8 Bekanntgabe der zu wählenden Ämter

- 8.1 Es sind durch die Vollversammlung für die volle Legislatur von zwei Jahren zu wählen:
- ein Vorsitzender
- ein stellvertretender Vorsitzender
- für jede Schulart ein Delegierter zum Landeselternrat.
- 8.2. Es sind durch die jeweiligen Arbeitskreise für die volle Legislatur von zwei Jahren zu wählen
- Arbeitskreisleiter und Stellvertreter.

9 Ablauf der Wahlgänge

Die Wahlgänge erfolgen in folgender Reihenfolge:

- a) Vorsitzender, Einzelwahl
- b) stellv. Vorsitzender, Einzelwahl
- c) Delegierte für den Landeselternrat in den Schularten, jeweils in Einzelwahl
- d) Arbeitskreisleiter und stellvertretende Arbeitskreisleiter in den Schularten aus den Arbeitskreisen heraus

9.1 Nominierung von Kandidaten

Der Vorsitzende der Wahlkommission bittet um Nominierung von Kandidaten entsprechend der Reihenfolge der Wahlgänge. Kandidieren kann jeder delegierte Elternvertreter, sofern er gewählter Klassen-Elternsprecher ist (SchulG §48). Nach angemessener Zeit wird die Nominierung abgeschlossen.

Der Vorsitzende der Wahlkommission fragt die Nominierten, ob sie zur Kandidatur bereit sind. Bei Verneinung wird der Name aus der Liste genommen. Weiterhin fragt er, ob die Wählbarkeit der Nominierten angezweifelt wird.

Der Vorsitzende der Wahlkommission erteilt an die Nominierten das Wort zur kurzen Vorstellung ihrer Person und Schulart. Zwischenfragen werden nicht zugelassen. Nach Beendigung der Vorstellung der Nominierten eines Wahlgangs besteht die Möglichkeit Fragen zu stellen.

Der Vorsitzende der Wahlkommission leitet die Fragerunde, erteilt das Wort oder lässt die Frage nicht zu. Ist zu erkennen, dass keine Frage gestellt wird, wird das Wort entzogen.

9.2 Wahlgänge

Der Vorsitzende der Wahlkommission erklärt den jeweiligen Einzel-Wahlgang für eröffnet. Wahlen erfolgen in Offener Wahl, sie müssen in Geheimer Wahl erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

A) Offene Wahl (doppelte Stimmvergabe ist nicht möglich)

Der Vorsitzende der Wahlkommission nennt laut den ersten Kandidatennamen, die Stimmberechtigen bekunden durch deutliches Heben der Stimmkarte ihre Zustimmung. Die Wahlkommission zählt die gehobenen Stimmkarten aus, protokolliert die Zahl und zieht diese von der Anzahl der ausgegeben Stimmkarten ab. Nach dieser Vorgehensweise werden alle Kandidatennamen des entsprechenden Wahlgangs durchgegangen. Abschließend wird nach Enthaltungen gefragt. Bei Feststellung der Stimmenvollständigkeit ist dieser Wahlgang beendet.

B) Geheime Wahl

Für die Wahl gilt der vom Vorsitzenden der Wahlkommission aufgerufene Wahlzettel. Auf den Zettel ist der Name des vom Stimmberechtigten gewünschten Kandidaten zu schreiben. Andere Zettel als der zur Wahl aufgerufene oder Zettel, auf denen etwas anderes als ein Name oder mehr als der Name stehen, sind ungültig. Die Wahlzettel werden mit Wahlurnen eingesammelt. Leer abgegebene Wahlzettel gelten als Enthaltung. Der Vorsitzende der Wahlkommission kann für die Zeit der Auszählung die Versammlungsleitung für andere Beratungen an den amtierenden Vorsitzenden des SER zurückgeben. Nach der Auszählung gibt er die Versammlungsleitung ggf. wieder zurück und es wird die Stimmverteilung bekannt gegeben.

9.3 Stichwahl

Eine Stichwahl wird durchgeführt, wenn bei einem Wahlgang die für eine Wahl notwendige einfache Mehrheit durch keinen Kandidaten erreicht wurde (vgl. auch diese WO Punkt 9.2 a: doppelte Stimmvergabe ist nicht möglich).

Bei der Stichwahl treten nur die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen an. Sollte bei dieser Stichwahl eine Stimmengleichheit festgestellt werden, entscheidet das Los.

9.4 Losentscheidungen

Haben in der Stichwahl die beiden Kandidaten die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet das Los. Für jeden der beiden Stichwahlkandidaten wird ein Los mit seinem Namen gefertigt. Der Vorsitzende der Wahlkommission zieht das Los öffentlich vor der Vollversammlung. Der Kandidat dessen Name gezogen wurde, übernimmt das Amt.

9.5 Ergebnisbekanntgabe und Annahme des Amtes

Der Vorsitzende der Wahlkommission fragt, ob der Gewählte die Wahl annimmt.

- a) Bei NEIN wird für das Amt neu gewählt.
- b) Bei JA übernimmt der Gewählte das Amt.

10 Arbeitskreisleiter sowie deren Stellvertreter

Die Wahlen der Arbeitskreisleiter finden in den Arbeitskreisen der einzelnen Schularten statt. Alle Elternratsvorsitzenden und die Delegierten der Schulen in der jeweiligen Schulart bilden den Arbeitskreis. Der Vorsitzende der Wahlkommission gibt den Schularten genügend Zeit, um einen Arbeitskreisleiter zu wählen.

Die Wahl der Arbeitskreisleiter erfolgt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Elternvertreter. Eine Doppelfunktion AK-Leiter und LER-Delegierter ist zulässig. Stellvertreter für die jeweiligen Funktionen können gewählt werden und sind der Wahlkommission namentlich zu benennen. Sollte eine oder mehrere Positionen nicht besetzt werden, bleiben diese verwaist.

Die Ergebnisse aus den einzelnen Schularten sind dem Vorsitzenden der Wahlkommission unverzüglich namentlich mitzuteilen. Die Wahlkommission teilt die Ergebnisse der Vollversammlung mit.

11 Ende der Wahlen

Der Vorsitzende der Wahlkommission erklärt die Wahl für beendet und übergibt die Versammlungsleitung an den neuen Vorsitzenden des SER.

Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als zehn Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt wurde.

12 Beratende Tätigkeit ausscheidender Vorstandsmitglieder

Um eine fließende Aufgabenübernahme des Vorstandes zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, dass ausscheidende Vorstandsmitglieder über einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Datum der Neuwahl des SER noch beratende Mitglieder des SER-Vorstandes bleiben können. Die Mitarbeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgt beratend und ohne aktives Wahlrecht. Die Fortführung mit beratender Tätigkeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bedarf der Zustimmung der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Vorschläge dazu erfolgen seitens des neuen Vorstands im Anschluss an die Wahlhandlung oder auf Antrag.

Diese Wahlordnung tritt am 03. Februar 2014 in Kraft.

Diese Wahlordnung ersetzt alle vorhergehenden Wahlordnungen des SER.

Diese Wahlordnung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des SER vom 25. März 2017.



Aufgabenbeschreibung: Vorstandsvorsitzende/r

Die wichtigste Voraussetzung für dieses Amt ist die Bereitschaft, sich in den Dienst der Sache zu stellen. Weg vom eigenen Kind, hin zur Vertretung aller Leipziger Schuleltern.

Welche Ergebnisse und Wirkungen soll die Arbeit in dieser Funktion hervorbringen?

Die/der Vorsitzende (nachfolgend zwecks vereinfachter Lesbarkeit Vorsitzender genannt) ist gemeinsam mit den anderen Vorstandsmitgliedern verantwortlich, die satzungsgemäßen Aufgaben des SER-Vorstandes wirkungsvoll umzusetzen.

Dem Vorstand obliegt

- 1. Die Führung der Geschäfte des SER
- 2. Die Zusammenarbeit mit der Landeselternvertretung
- 3. Die Vertretung des SER nach außen
- 4. Die Vollversammlung vorzubereiten, soweit dies nicht durch Fachausschüsse, Projekte, Arbeitsgruppen und Seminare geschieht
- 5. Die Vollversammlung einzuberufen und zu leiten
- 6. Der Vollversammlung zum Ende der Amtsperiode einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeiten nach innen und nach außen sowie über die finanzielle Situation zu geben
- 7. Die Beschlüsse der Vollversammlung auszuführen
- 8. Fachtagungen und Seminare vorzubereiten und dazu einzuladen
- 9. Zwischenzeitliche Ergebnisse der Fachausschüsse, Projekte, Arbeitsgruppen, Fachtagungen und Seminare, den Mitgliedern zugänglich zu machen
- 10. Die Führung und Aufsicht über eine Geschäftsstelle

Erfahrungsgemäß ist der Vorsitz die zentrale Funktion im SER-Vorstand, verbunden mit der im Vergleich stärksten Arbeitsbelastung. Wenn wichtiger inhaltlicher oder administrativer Klärungs- und Koordinierungsbedarf vorliegt, wenn wichtige Anfragen von außen an den SER gerichtet werden, ist faktisch immer auch der Vorstandsvorsitzende gefordert. Es hat sich als nützlich erwiesen, die interne Aufgabenverteilung im Vorstand so zu regeln, dass der Vorstandsvorsitzende im o.g. Sinne "Erster unter Gleichen" ist.

• Welche Aufgabengebiete und Tätigkeiten sind mit dieser Funktion verbunden?

Allgemeine Vorstandsarbeit:

Inhaltlich-fachliche und administrative Arbeit

- Projektbeschreibungen erstellen und ggf. mit Fördermittelgebern verhandeln
- SER-Projekte (insbesondere Fachtagungen) inhaltlich sowie administrativ leiten und verantworten
- Fachtagungen inhaltlich vorbereiten und leiten
- Resolutionen in den Tagungen mit vorbereiten
- Referate zu bestimmten Themen erarbeiten und halten
- sich in Fachthemen einarbeiten
- Homepage betreuen, sofern nicht an Mitarbeiter der Geschäftsstelle delegiert



Besondere Aufgaben der/des Vorsitzenden:

Koordination der internen und der administrativen Arbeit des SER

- Anleitung und Kontrolle der Geschäftsstelle
- Koordination der Verteilung der allgemeinen Vorstandsarbeit
- Vorstandssitzungen einberufen und leiten
- Koordination des Kontaktes zu den Mitgliedern des SER

• Welche Befugnisse sind mit dieser Funktion verbunden?

Die Befugnisse des Vorstandsvorsitzenden sind zunächst die gleichen wie bei allen Vorstandsmitgliedern und müssen im gesamten Vorstand abgestimmt werden.

- Beispiele: Beschlüsse der Vollversammlung umsetzen / Interne Arbeit des SER koordinieren usw.
- Der Vorstandsvorsitzende hat die Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.
- Befugnisse, die erfahrungsgemäß dem Vorstandsvorsitzenden als »Erster unter Gleichen« wahrnimmt:

• Welche wichtigen Arbeitsbeziehungen (zu Personen bzw. Gremien) sind zu gestalten?

Die Arbeitsbeziehungen zu allen Vorstandskollegen sind produktiv und kollegial zu gestalten (Ziel: abgestimmte, arbeitsteilige inhaltlich-fachliche Aufgabenwahrnehmung und Außenvertretung für den SER sicherstellen.

Die Arbeitsbeziehungen zu den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sind zu gestalten. Ziel: Abstimmung der jeweils erforderlichen Vertretungstätigkeiten.

Mit Pressevertretern, Politik (Parteien, Fraktionen), bildungspolitischen Akteuren Kontakte herstellen und Netzwerkarbeit gestalten. Ziel: wirksame bildungspolitische Interessenvertretung für den SER

Mit (möglichen) Förder- und Kooperationspartnern Kontakte aufbauen und gestalten. Ziel: die nötigen Ressourcen und Unterstützung für die Facharbeit des SER verfügbar machen.

• Anforderungen, die erfahrungsgemäß mit diesem Ehrenamt verbunden sind

Persönliche Anforderungen:

Bereitschaft, sich in Fachthemen einzuarbeiten. Kommunikationsfähigkeit und das Interesse einen Vorstand zu führen sollten bereits vorhanden sein.

Technisch-organisatorische Anforderung:

Ein PC mit Internet Zugang sind als unabdingbare Arbeitsmittel zu erwarten. E-Mail Postfächer müssen regelmäßig abgerufen werden.

Mobilitätserfordernisse:

Es sollte Bereitschaft bestehen, auch Termine in Sachsen wahrzunehmen.

Bei allen Anforderungen denken Sie daran: Alles kann gelernt werden!

Stand September 2010



Aufgabenbeschreibung: Stellvertretende Vorstandsvorsitzende/r

Die wichtigste Voraussetzung für dieses Amt ist die Bereitschaft, sich in den Dienst der Sache zu stellen. Weg vom eigenen Kind, hin zur Vertretung aller Leipziger Schuleltern.

1. Welche Ergebnisse und Wirkungen soll die Arbeit in dieser Funktion hervorbringen?

Die/der stellvertretende Vorsitzende ist gemeinsam mit den anderen Vorstandsmitgliedern verantwortlich, die satzungsgemäßen Aufgaben des SER-Vorstandes wirkungsvoll umzusetzen.

Dem Vorstand obliegt

- 1. Die Führung der Geschäfte des SER
- 2. Die Zusammenarbeit mit der Landeselternvertretung
- 3. Die Vertretung des SER nach außen
- 4. Die Vollversammlung vorzubereiten soweit dies nicht durch Fachausschüsse, Projekte, Arbeitsgruppen und Seminare geschieht
- 5. Die Vollversammlung einzuberufen und zu leiten
- 6. Der Vollversammlung zum Ende der Amtsperiode einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeiten nach innen und nach außen sowie über die finanzielle Situation zu geben
- 7. Die Beschlüsse der Vollversammlung auszuführen
- 8. Fachtagungen und Seminare vorzubereiten und dazu einzuladen
- 9. Zwischenzeitliche Ergebnisse der Fachausschüsse, Projekte, Arbeitsgruppen, Fachtagungen und Seminare, den Mitgliedern zugänglich zu machen
- 10. Die Einrichtung und Aufsicht über eine Geschäftsstelle

2. Besondere Aufgaben der/des stellvertretenden Vorsitzenden:

Vertretung der bzw. des Vorsitzenden bei

Allgemeine Vorstandsarbeit:

Inhaltlich-fachliche und administrative Arbeit

- Projektbeschreibungen erstellen und ggf. mit Fördermittelgebern verhandeln
- SER-Projekte (insbesondere Fachtagungen) inhaltlich sowie administrativ leiten und verantworten
- Fachtagungen inhaltlich vorbereiten und leiten
- Resolutionen in den Tagungen mit vorbereiten
- Referate zu bestimmten Themen erarbeiten und halten
- sich in Fachthemen einarbeiten
- Homepage betreuen, sofern nicht an Mitarbeiter der Geschäftsstelle delegiert



Besondere Aufgaben der/des stellvertretenden Vorsitzenden:

Koordination der internen und der administrativen Arbeit des SER

- Anleitung und Kontrolle der Geschäftsstelle
- Koordination der Verteilung der allgemeinen Vorstandsarbeit
- Vorstandssitzungen einberufen und leiten
- Koordination des Kontaktes zu den Mitgliedern des SER

3. Welche Befugnisse sind mit dieser Funktion verbunden?

Die Befugnisse der/des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sind zunächst die gleichen wie bei allen Vorstandsmitgliedern und müssen im gesamten Vorstand abgestimmt werden.

Nach dem/der Vorsitzenden sind die stellvertretenden Vorsitzenden als Nächste zur Wahrnehmung folgender Befugnisse berechtigt:

Beispiele: Beschlüsse der Vollversammlung umsetzen / interne Arbeit des SER koordinieren usw.

4. Welche wichtigen Arbeitsbeziehungen (zu Personen bzw. Gremien) sind zu gestalten?

Die Arbeitsbeziehungen zu allen Vorstandskollegen sind produktiv und kollegial zu gestalten. Damit wird eine abgestimmte, arbeitsteilige inhaltlich-fachliche Aufgabenwahrnehmung und Außenvertretung sichergestellt.

Die Arbeitsbeziehung speziell zur/zum Vorstandsvorsitzenden ist zu gestalten (Abstimmung der jeweils erforderlichen Vertretungstätigkeiten), um die Stellvertretungsfunktion bestmöglich auszufüllen.

Die spezifischen Befugnisse zur wirksamen Stellvertretung der/des Vorsitzenden werden sinnvollerweise zwischen Vorsitzender/m und Stellvertreter/in abgestimmt.

5. Anforderungen, die erfahrungsgemäß mit diesem Ehrenamt verbunden sind:

Persönliche Anforderungen:

Bereitschaft, sich in Fachthemen einzuarbeiten.

Technisch-organisatorische Anforderung:

Ein PC mit Internet Zugang sind als unabdingbare Arbeitsmittel zu erwarten. E-Mail Postfächer müssen regelmäßig abgerufen werden.

Mobilitätserfordernisse:

Es sollte Bereitschaft bestehen, Termine in Sachsen wahrzunehmen.

Stand vom September 2010